

***Neue Anforderungen an JGS-Anlagen
nach der AwSV***

Fachtagung Bau und Technik

Lehr- und Versuchsanstalt Köllitsch – 6. November 2019

Rechtsanwalt Dr. Konrad Asemissen

- Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

HSA Rechtsanwälte

Erfahrung, Expertise, Engagement im Umweltrecht

- Spezialisierte Beratung im Umwelt- und Planungsrecht
- Beratung und Vertretung von Unternehmen u.a. der Industrie, Energiewirtschaft, Abfall- & Wasserwirtschaft, Landwirtschaft
- Begleitung von Gesetzgebungsverfahren für Wirtschafts- und Fachverbände
- Spezialisten bei der Anlagenzulassung

Gliederung

- I. Die AwSV vom 18.04.2017

- II. Regelungen für Anlagen in der Landwirtschaft

- III. Anlage 7 zu JGS-Anlagen

I. Die AwSV v. 18.04.2017

Hintergrund AwSV – Nationale Gesetzgebung

Änderung der Gesetzgebungskompetenzen im Wasserrecht in Folge der Föderalismusreform 2006

- Novellierung des WHG in 2009 zur Schaffung bundeseinheitlicher Vorgaben
- Abweichungsfeste Kerngegenstände: stoff- und anlagenbezogene Regelungen im Gewässerschutz
- Vielfältige Verordnungsermächtigungen für den Bund in § 23 WHG, zB GrwV, AbwV, OGewV, IZÜV
- Konkretisierung der Maßgabe aus § 62 Abs. 1 WHG durch bundesrechtliche Verordnung

Die AwSV vom 18. April 2017

- langjähriges Rechtssetzungsverfahren
 - „Kern-AwSV“ zuletzt unverändert
 - Streitpunkt JGS-Anlagen
- AwSV ist am 01. August 2017 in Kraft getreten
- löst die bisherigen 16 Verordnungen der Länder ab

Anwendungsbereich AwSV

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ,
das sind gemäß § 2 Abs. 9:

*„1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte **Einheiten**, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie*

2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 S. 2 WHG“

Anwendungsbereich AwSV

Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2, 3 und 4 AwSV,
insbesondere:

- mobile Einheiten
- Anlagen mit Volumen ≤ 220 l flüssige Stoffe oder Masse ≤ 200 kg außerhalb von Schutzgebieten
- Umgang mit wS neben anderen Stoffen „unerheblich“

OVG Lüneburg, B. v. 26.09.2018

*„Die Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten jedenfalls gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 1 WHG nicht für das streitgegenständliche Lagerbecken. Nach dieser Vorschrift **gelten die §§ 62 und 63 nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit Abwasser**. § 62 Abs. 6 nimmt damit bestimmte Anlagen, in denen begrifflich mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, vom Anwendungsbereich der §§ 62, 63 WHG aus (vgl. Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl., § 62 RdNr. 46). Für Abwasser gibt es insbesondere mit den §§ 54 – 61 WHG speziellere Vorschriften im Wasserrecht. Anlagen zum Umgang mit Abwasser sind daher unabhängig davon, welchen Gefährlichkeitsgrad es aufweist, von der Geltung der §§ 62, 63 WHG ausgenommen (vgl. Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 62 RdNr. 59). Da es sich bei dem Lagerbecken – wie bereits ausgeführt – um eine Abwasseranlage i.S.d. § 60 WHG handelt, sind die §§ 62 und 63 WHG und damit auch die AwSV jedenfalls gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 1 WHG auf das Lagerbecken nicht anwendbar.“*

Wassergefährdende Stoffe

...im Sinne der AwSV sind

feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische,

die geeignet sind, nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft herbeizuführen und

Einstufung der Stoffe als:

- nicht wassergefährdend, § 3 Abs. 3 / Mitteilung UBA
- **allgemein wassergefährdend, § 3 Abs. 2**
- WGK 1 – schwach wassergefährdend
- WGK 2 – deutlich wassergefährdend
- WGK 3 – stark wassergefährdend

Wassergefährdende Stoffe

- grundsätzlich Pflicht zur Selbsteinstufung durch Betreiber nach § 4 AwSV für Stoffe und §§ 8 f. AwSV für Gemische
- Ausnahmen:

u.a. allgemein wassergefährdende Stoffe/feste Gemische i.S.v § 3 Abs. 2, 3

Wassergefährdende Stoffe

- Aufzählung landwirtschaftlicher Stoffe in § 3 Abs. 2:
 - Wirtschaftsdünger, insb. Gülle u. Festmist, sowie Jauche iSv § 2 Satz 1 Nr. 2 - 5 DüG
 - tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft
 - Silagesickersaft
 - Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
 - Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,

II. Regelungen für Anlagen in der Landwirtschaft

Geltung AwSV für JGS-Anlagen

- Kapitel 3 enthält Regelungen zu technischen und organisatorischen Anforderungen an AwSV-Anlagen
- Einschränkung nach § 13 Abs. 3 AwSV für JGS-Anlagen:

„Für JGS-Anlagen gelten aus diesem Kapitel nur die §§ 16, 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7.“

- Kapitel 1, 2, 4 und 5 gelten grundsätzlich auch für JGS-Anlagen

Technische und organisatorische Anforderungen

- § 16: Ermächtigungsgrundlage für behördliche Anordnungen im Einzelfall
- § 24 Abs. 1, 2: Betreiberpflichten bei Betriebsstörungen
- § 51: Abstandsregelungen für (landwirtschaftliche) Biogasanlagen und JGS-Anlagen
 - 50 m zu Quellen und Brunnen
 - 20 m zu oberirdischen Gewässern
 - Ausnahmemöglichkeit bei Schutznachweis

Regelungen für Biogasanlagen

- Biogasanlagen sind nach § 2 Abs. 14
 - *Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,*
 - *Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und*
 - *zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.*

Regelungen für Biogasanlagen

- § 37 enthält besondere Regelungen für BGA mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
 - LES nur für einwandige Anlagen zur Lagerung flüssiger Stoffe
 - Umwallung für Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberfläche auftreten können, außer Lageranlagen für feste Substrate/Gärreste
 - Unterirdische Behälter, Rohrleitungen und Sammeleinrichtungen mit Anstau: einwandig, wenn LES
 - Behälter mit Tiefpunkt unter GW-Höchststand: doppelwandig mit Leckanzeige
 - Verbot von Erdbecken zur Lagerung von Gärresten

Regelungen für Biogasanlagen

- § 68 Abs. 10: Nachrüstungspflicht zu Umwallung für bestehenden Biogasanlagen
 - Umwallung nach § 37 Abs. 3 ist bei bestehenden BGA bis zum 01.08.2022 umzusetzen
 - Ausnahmemöglichkeit, wenn Umwallung nicht realisiert werden kann

Problem: Gewachsene Standorte



Regelungen für Biogasanlagen

- Was gilt für selbstständige Gärrestlager?
 - § 37 (-), wenn nicht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang
 - §§ 13, 24, 51, Anlage 7 (-), weil keine JGS-Anlage
 - allgemeine technische und organisatorische Anforderungen der AwSV
 - im Übrigen § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG: bestmöglicher Gewässerschutz
 - wohl entsprechende Anwendung Anlage 7

Exkurs: Lagerkapazitäten nach § 12 DüV

- Grundsätzlich Lagerkapazität für anfallende Menge von 6 Monaten für Gärrückstände, die als Düngemittel verwendet werden soll
- Ab 01.01.2020: 9 Monate Lagerkapazität für Betriebe, die nicht selbst über Ausbringungsflächen verfügen oder mehr als 3 GV/ha halten
 - Geltung für flüssige und feste Gärreste?
- Lagerkapazität kann durch schriftliche Abnahmeverträge sichergestellt werden;
sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Regelungen für Biogasanlagen

- Was gilt für Rohrleitungsanlagen?
 - grds. gilt für eigenständige Rohrleitungsanlagen § 21
 - Zurechnung nach § 14 Abs. 7 nach
Zubehöreigenschaft oder Zusammenhang
 - Funktion und Zweck entscheidend, vgl. § 62 Abs.
1 Satz 2
 - bei Zuordnung zur BGA und regelmäßigem Anstau:
§ 37 Abs. 4, LES wenn einwandig
 - aber: wenn JGS-Anlage für flüssige Stoffe: Ziff. 3.1
Anlage 7, einwandig ohne LES zulässig

III. Anlage 7 AwSV für JGS-Anlagen

Anwendungsbereich Anlage 7

- § 2 Abs. 13: JGS-Anlagen sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von
 1. Wirtschaftsdünger, insb. Gülle u. Festmist iSv DüG
 2. Jauche iSd DüG
 3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft
 4. Silagesickersaft
 5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann
- nicht Gärrest!

Anforderungen an JGS-Anlagen

- allgemeine Anforderungen
 - Verwendung von Bauprodukten mit Verwendbarkeitsnachweis
 - Anlagen müssen dicht, standsicher und widerstandsfähig sein
 - Undichtheiten und austretende Stoffe müssen erkennbar sein
 - ordnungsgemäße Beseitigung austretender Stoffe
 - Behälter aus Holz sind unzulässig
 - Fachbetriebspflicht gemäß (Ausnahmen beachten)

Anforderungen an JGS-Anlagen

- Lageranlagen
 - für flüssige Stoffe:
LES bei einwandigen Lageranlagen > 25 m³,
Sammeleinrichtungen sind einzubeziehen;
Ausnahme für Güllekanäle, wenn Aufstauhöhe auf das zur
Entmistung notwendige Maß begrenzt
 - Klarstellung zu LES durch Schreiben BMU v. 17.09.2019

 - für Festmist und Siliergut:
Aufkantung, um Eindringen von abfließendem
Niederschlagswasser zu verhindern;
verschmutztes Niederschlagswasser ist aufzufangen und
ordnungsgemäß zu beseitigen;

Betreiberpflichten, Ziff. 6

- Anzeigepflicht bei Errichtung, Stilllegung, Änderung von JGS-Anlagen $> 500 \text{ m}^3$
(Silagesickersaftanlagen $> 25 \text{ m}^3$; Festmistanlagen $> 1000 \text{ m}^3$)
- Pflicht zur Eigenüberwachung – Pflicht zu Abwehrmaßnahmen
- Pflicht zur Dichtheitsprüfung durch SV vor Inbetriebnahme oder auf behördliche Anordnung
 - SV-Prüfbericht nach Ziff. 6.5, 6.6

Betreiberpflichten, Ziff. 6

- Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nach Feststellung durch SV
- Frist:
 - 6 Monate bei geringfügigen Mängeln
 - Unverzüglich bei erheblichen und gefährlichen Mängeln
- VG München, Urt. v. 10.07.2018 – M 2 K 18.500:
 - keine Fristverlängerung möglich!

Vorschriften für bestehende Anlagen

- Bestehende Anlage iSv Anlage 7 sind solche, die am 01.08.2017 bereits errichtet waren
- für bestehende Anlagen gelten
 - Betreiberpflichten (§ 24, Ziff. 5.1, 6.1. bis 6.3)
 - bauliche Anforderungen die der bisherigen LVAwS entsprechen
 - SV-Dichtheitsprüfung nur bei Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel (!)
 - bestehende Prüfpflichten nach LVAwS gelten weiter
 - Dokumentationspflicht zu Überwachung und Maßnahmen bei Anlagen > 1.500 m³

Vorschriften für bestehende Anlagen

- OVG Magdeburg, B. v. 24.07.2019 – 2 M 47/19 – zu Anordnung SV-Dichtheitsprüfung bei Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel:
 - Ermächtigungsgrundlage § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG
 - OVG bestätigt die Annahme der Behörde, dass allein aufgrund des Alters der Bauteile (40 Jahre) und des ununterbrochenen Betriebs (20 Jahre) der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorlag

Vorschriften für bestehende Anlagen

- Anordnungsbefugnis für Behörde zur technischen und organisatorischen Anpassung, Ziff. 7.2 bis 7.4
 - gilt nur für Anlagen $> 1.500 \text{ m}^3$
 - Anpassung an Anforderungen AwSV bzw. technische Regeln
 - wenn nachträglicher Einbau LES aus technischen Gründen ausgeschlossen oder unverhältnismäßig ist, ist Dichtheitsnachweis auf andere Weise zu erbringen

Vorschriften für bestehende Anlagen

- Begrenzung der behördlichen Anordnungsbefugnis nach Ziff. 7.4:

„In den Anordnungen nach Nummer 7.2 kann die Behörde nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern.“

- § 68 Abs. 7 gilt entsprechend, d.h. bei Änderung wesentlicher Bauteile oder Sicherheitseinrichtungen sind Anforderungen der AwSV einzuhalten

Anforderungen in besonderen Gebieten, Ziff. 8

- Verbot von JGS-Anlagen im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone von WSG
- JGS-Anlagen in Überschwemmungsgebieten nur zulässig, wenn sie nicht aufschwimmen können oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können, Stoffe nicht abgeschwemmt werden
- Befreiungsmöglichkeit nach Ziff. 8.3

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Konrad Asemissen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

+49 331 5658980

asemissen@hsa-partner.de